

Angaben zur Anfallstelle (im Folgenden „Anfallstelle“ oder „wir“):	
Name des Standorts	
Straße	
Postleitzahl, Ort, Land	
Telefonnummer	
Geo-Koordinaten (Breite, Länge) Erforderliches Format: in Dezimalgraden anzugeben, z. B.: (-)XX,YYYYYY, (-)XX,YYYYYY	
Das angelieferte Material besteht aus folgenden Abfällen oder Reststoffen:	
Hinweis: Führen Sie alle angelieferten Abfälle oder Reststoffe auf. Identifizieren Sie jeden eindeutig, und geben Sie die Abfallcodes (falls zutreffend) gemäß der entsprechenden nationalen Abfallverordnung an - falls Sie dazu berechtigt sind (und falls zutreffend).	
Die Anfallstelle erzeugt mindestens zehn (10) Tonnen Abfälle pro Monat oder mindestens einhundertzwanzig (120) Tonnen pro Jahr. Dazu gehören alle Abfallmengen, unabhängig davon, ob für sie eine ISCC-Zertifizierung vorgesehen ist oder nicht.	☐
Empfänger der Abfälle oder Reststoffe (Sammelstelle):	
Bei Kunststoffabfällen: Die Anlieferung erfolgt im Wesentlichen frei von Papier, Biomasse und/oder Altreifen und besteht aus Kunststoffen mit Kunststoff-Recyclingcode (Resin Identification Code, RIC) (bitte Kästchen ankreuzen):	☐ 1 PET ☐ 2 HDPE ☐ 3 PVC ☐ 4 LDPE ☐ 5 PP ☐ 6 PS ☐ 7 Sonstige
Art der Abfälle/Reststoffe	☐ Post-Consumer-Material ☐ Pre-Consumer-Material ☐ Gemischt/nicht spezifiziert
ISCC PLUS Rohstoffklassifizierung der Abfälle oder Reststoffe ¹	☐ Zirkulär ☐ Bio-zirkulär

Mit der Unterzeichnung dieser Selbsterklärung erkläre ich,
Anfallstelle im Namen der Anfallstelle Folgendes:

_____, in meiner Eigenschaft als
und bevollmächtigter Vertreter der

- Wir bestätigen die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen sowie der einschlägigen ISCC-Anforderungen* (ISCC System GmbH) (z. B. für im Rahmen von ISCC gelieferte Mengen) einschließlich vertraglicher Vereinbarungen mit Subunternehmern und Empfängern (Sammelstellen), Lieferscheine/ Wiegeprotokolle.
- Das im Rahmen dieser Selbsterklärung gelieferte Material entspricht der Definition von „Abfall“ oder „Reststoff“.

Abfall bezeichnet jeden Stoff oder Gegenstand, den der Besitzer entsorgt oder entsorgen will oder muss. Dieses Material hat das Ende seiner vorgesehenen Lebensdauer erreicht. Der Abfall wurde nicht absichtlich erzeugt, und

seine weitere Verwendung erfordert einen zusätzlichen Verarbeitungsschritt.

Reststoff bezeichnet einen Stoff, der nicht das bzw. die Endprodukt(e) ist, welche(s) durch einen Produktionsprozess direkt hergestellt werden soll(en); er ist kein primäres Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn herzustellen.

3. Das im Rahmen dieser Selbsterklärung gelieferte Material entspricht ggf. den Anforderungen der ISCC-PLUS-Materialliste (z. B. für Altspeiseöl, Lebensmittelabfälle oder Siliziumabfälle).
4. Die Anfallstelle verfügt über die entsprechenden Lizenzen und Genehmigungen, um als rechtmäßiges Abfallbewirtschaftungsunternehmen zu handeln, oder ist eine Einrichtung, die zurückgewonnenes Material gemäß Definition in ISO 14021:2021 erzeugt. In beiden Fällen kann dies durch einschlägige Dokumente nachgewiesen werden. Zurückgewonnenes Material wird gemäß der ISO-Norm als Material definiert, das andernfalls als Abfall entsorgt oder zur Energierückgewinnung verwendet worden wäre, stattdessen jedoch gesammelt und als Materialeinsatz zurückgewonnen und an Stelle von neuem Primärmaterial für ein Recycling- oder Herstellungsverfahren verwendet wird.
5. Die Einhaltung der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften wird sichergestellt (insbesondere in Bezug auf die Definition von Abfall, Abfallvermeidung, Abfallsammlung, Abfallsortierung, Transport, Kennzeichnung von Abfällen usw.).
6. Die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Abfallvermeidung und -wirtschaft (z. B. bezüglich Transport, Überwachung usw.) werden eingehalten. Wenn Veterinärbescheinigungen vorliegen, sind diese zusammen mit den Handelspapieren aufzubewahren.
7. Das gelieferte Material wird ausschließlich von der unterzeichnenden Anfallstelle erzeugt bzw. fällt dort an.
8. Auditoren von Zertifizierungsstellen oder von ISCC können mit oder ohne vorherige Ankündigung vor Ort oder durch Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen (z. B. telefonisch) überprüfen, ob die einschlägigen ISCC-PLUS-Anforderungen erfüllt sind und ob die Aussagen in dieser Selbsterklärung korrekt sind. Die Auditoren können von Inspektoren begleitet werden, die ihre Tätigkeiten überwachen.
9. Ergeben Audits von Zertifizierungsstellen oder ISCC, dass die einschlägigen ISCC-Anforderungen nicht erfüllt werden oder Erklärungen in dieser Selbsterklärung nicht korrekt sind und wird die Anfallstelle daraufhin als Lieferant von ISCC-zertifiziertem Material ausgeschlossen, ist ISCC berechtigt, den **Ausschluss** der Anfallstelle auf der ISCC-Website zu **veröffentlichen**.
10. Diese Selbsterklärung und die darin enthaltenen Informationen können von jedem relevanten Element der Lieferkette, der Zertifizierungsstelle, von ISCC, den zuständigen Behörden oder Aufsichtsstellen oder, soweit gesetzlich vorgeschrieben, von jeder anderen Einrichtung oder Stelle an derartige Stellen oder an Dritte, die in deren Namen handeln, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und durchzusetzen, weitergeleitet werden, einschließlich zur Überprüfung oder Weiterverarbeitung.
11. Wir erkennen an und stimmen zu, dass alle uns betreffenden Informationen, die wir anderen ISCC-zertifizierten Elementen der Lieferkette offenlegen, von diesen Elementen der Lieferkette an ihre Zertifizierungsstellen und an ISCC weitergegeben werden können.
12. Wir gewährleisten, dass wir über eine gültige Rechtsgrundlage verfügen oder die Einwilligung der betroffenen natürlichen Personen eingeholt haben, um die in dieser Selbsterklärung enthaltenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Kontaktdaten) in diese Selbsterklärung aufzunehmen und sie gemäß den in dieser Selbsterklärung festgelegten Bedingungen offenzulegen und weiterzugeben.
13. Wir werden allen relevanten Elementen der Lieferkette, der Zertifizierungsstelle, ISCC oder jeder zuständigen Behörde oder Aufsichtsstelle auf Anfrage umgehend alle Unterlagen zum Nachweis der in dieser Selbsterklärung enthaltenen Informationen zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung besteht nach Ablauf dieser Selbsterklärung noch fünf (5) Jahre weiter.
14. Sämtliche in dieser Selbsterklärung enthaltenen Informationen sind korrekt, aktuell, vollständig, vollumfänglich dokumentiert und eine ordentliche Darstellung der Tatsachen. Die entsprechende Dokumentation muss nach

Ablauf dieser Selbsterklärung fünf (5) Jahre lang aufbewahrt werden.

15. Diese Selbsterklärung und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit in dieser Selbsterklärung enthaltenen Erklärungen oder Informationen sowie deren Verwendung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Grundsätze und Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erklärungen oder Informationen in dieser Selbsterklärung und deren Verwendung ist Köln/Deutschland.

Für den Fall einer Unstimmigkeit zwischen (i) der englischen Version dieser Selbsterklärung, die zum Zeitpunkt der Ausführung auf der ISCC PLUS-Website verfügbar ist ([englische Version](#)), und (ii) dieser unterzeichneten Übersetzung ist die englische Version in der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Fassung maßgebend und rechtlich verbindlich.

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Vollständiger Name und Funktion des Unterzeichners: _____

* Die ISCC-Anforderungen und Systemdokumente sind auf der ISCC-Website verfügbar (www.iscc-system.org).

¹ Beispiel für Ausgangsmaterialien: zirkulär (einschließlich technisch-zirkulär): gemischte Kunststoffabfälle (Mixed Plastic Waste, MPW); bio-zirkulär: Altspeiseöl (Used Cooking Oil, UCO). Weitere Erläuterungen in der ISCC-PLUS-Materialliste

Dieses Dokument ersetzt weder die offiziellen Lieferdokumente, noch hat es Vorrang vor nationalen Abfallklassifizierungsvorschriften. Obwohl die Definition von Abfall gemäß ISCC PLUS auf der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (Artikel 3) und die Definition von Reststoff auf der Richtlinie II 2008/98/EU über erneuerbare Energien (Artikel 2) basiert, verpflichtet dieses Dokument den Unterzeichner nicht, die EU-Rechtsvorschriften einzuhalten, wenn er außerhalb der EU tätig ist. Der Unterzeichner hat sich nur an die vorstehende Definition von Abfällen und Reststoffen zu halten.